

**BEKANNTMACHUNGSSATZUNG
DER STADT ALTENBERG
VOM 26.03.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 25.03.2025 mit Beschluss-Nr. 2025/077 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Altenberg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen.
1. Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgabe von Angelegenheiten welche dem Stadtrat der Stadt Altenberg obliegen, erfolgen grundsätzlich im Schaukasten am Rathaus der Stadt Altenberg (Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg)
 2. Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgabe von Angelegenheiten, welche den einzelnen Ortschaftsrat der Stadt Altenberg obliegen, erfolgen in dem in der betreffenden Ortschaft gelegenen Schaukasten der Stadt Altenberg:
 1. Altenberg
- Rathausstraße / Ecke Marienstraße / Höhe Hausnummer 9
 2. Bärenfels
- Kurpark-Hirschwiese / Böhmisches Straße 3
 3. Bärenstein
- Rathaus / Markt 1
 4. Falkenhain
- Feuerlöschteich / Dorfstraße 93
 5. Fürstenau
- Bushaltestelle Kultursaal / Dorfstraße 1a
 6. Fürstenwalde
- Bäckerei Melzer / Hauptstraße 35
 7. Geising
- Sparkasse / Altmarkt 4

8. Kipsdorf
 - Bahnhof / Altenberger Straße 22
9. Lauenstein
 - ehem. Rathaus / Bahnhofstraße 4
10. Liebenau
 - ehem. Gemeindehaus / Alter Schulweg 17b
11. Oberbärenburg
 - Ahornallee 1
12. Rehefeld-Zaunhaus
 - Vereinshaus / Alter Schulweg 12
13. Schellerhau
 - Bushaltestelle Hotel / Hauptstraße 80a
14. Zinnwald-Georgenfeld
 - Landmarkt / Teplitzer Straße 9

Der Tag des Aushangs und der Abnahme ist auf dem betreffenden Dokument zu vermerken.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Altenberg erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Altenberg mit dem Titel „*Altenberger Bote*“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus (Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Altenberg vollzogen. Ortsübliche Bekanntmachungen oder Bekanntgaben sind mit Tag des Aushangs vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Altenberg, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Altenberg veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Altenberg kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (www.rathaus-altenberg.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Altenberg sowie die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung außer Kraft.

Altenberg, den 26.03.2025

Wiesenberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 26.03.2025

(Siegel)

Wiesenberg
Bürgermeister